

**Satzung über die Form der öffentlichen  
Bekanntmachung der Stadt Löffingen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 15. Oktober 2020, in Verbindung mit 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung von 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Löffingen ([www.loeffingen.de](http://www.loeffingen.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Löffingen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im Bürgerbüro zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in die „Badische Zeitung" erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Löffingen zu Bauleitplänen, solange die Regelungen der 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gelten oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Löffingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2020 außer Kraft.

Löffingen, 29.07.2021



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Link', is written over a horizontal line.

Tobias Link, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Löffingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.